1. ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN
ITALY CAR RENT SRL, unter der Marke “ITALY CAR RENT” (im Eigentum von Italy Car Rent S.r.l.), nachfolgend “Vermieter” genannt, vermietet dem “Mieter”, nachfolgend “Kunde” genannt, das Fahrzeug gemäß diesem Mietvertrag, der dessen Bedingungen sowie die besonderen Informationen und Bestimmungen auf der Vorderseite des vom Kunden unterzeichneten Vertrags umfasst.
Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten regeln die Nutzung des Eigentumsfahrzeugs des Vermieters durch den Kunden und dürfen von diesem nicht an Dritte übertragen werden. Der Kunde erkennt an, dass er keinerlei Eigentumsrechte an dem gemieteten Fahrzeug oder den bereitgestellten Zubehörteilen besitzt und daher nicht berechtigt ist, in irgendeiner Weise – auch nicht vorübergehend – darüber zu verfügen. Jede Form der Abtretung oder Untervermietung des Fahrzeugs durch den Kunden oder Dritte ist daher nichtig. Der Vermieter gestattet dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Bezahlung der Miete ist mittels Kreditdokumenten von Italy Car Rent und/oder gängigen Kreditkarten möglich, vorbehaltlich der Genehmigung durch das ausstellende Institut. Für bestimmte Fahrzeuggruppen (Luxury und Van) und/oder in bestimmten Regionen kann nach Ermessen unserer Büros der Besitz von zwei Kreditkarten verlangt werden. Als Kaution nicht zulässig sind folgende Karten: Maestro, Prepaid, PayPal, Revolving, Debitkarten sowie alle Karten, die von nicht-bankgebundenen Onlinekonten ausgegeben werden, die von Zahlungs- oder E-Geldinstituten verwaltet werden (z. B. Revolut, Bunq BV usw). Der Kunde muss physisch im Besitz einer namentlichen Kreditkarte (keine virtuelle Karte) mit geprägtem Namen und Nummern, eines gültigen Ausweisdokuments/Reisepasses und eines gültigen Führerscheins sein. Für Bürger außerhalb der Europäischen Union muss der Führerschein des Wohnsitzlandes mit dem Reisepass kombiniert werden. Diese Dokumente müssen gültig, vollständig, unbeschädigt, lesbar und in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Für Führerscheine aus Nicht-EU-Ländern ist – auch wenn sie in lateinischen Buchstaben verfasst sind – die Vorlage eines internationalen Führerscheins (Art. 135 Straßenverkehrsordnung) verpflichtend.
Die Nichtvorlage eines internationalen Führerscheins bei einer Polizeikontrolle kann eine Geldstrafe und eine mögliche Beschlagnahmung des Fahrzeugs für drei Monate zur Folge haben. In diesem Fall behält sich Italy Car Rent das Recht vor, dem Kunden die Kosten der Geldstrafe und einer eventuellen Freigabe des Fahrzeugs zu belasten. Der Kunde ist verpflichtet, eine korrekte und vollständige Wohnadresse anzugeben und sicherzustellen, dass diese im Mietvertrag richtig eingetragen ist. Das Mindestalter für die Anmietung beträgt 19 Jahre und der Führerschein muss seit mindestens 12 Monaten gültig sein. Für Fahrer unter 25 Jahren wird ein täglicher Zuschlag gemäß Preisliste erhoben. Kunden im Alter zwischen 19 und 21 Jahren dürfen ausschließlich Fahrzeuge der Kategorien A und B mieten. Wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, kann der Vermieter den Mietvorgang nicht fortsetzen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche – einschließlich Rückerstattung, Entschädigung oder Schadensersatz – ableiten kann, auch nicht im Falle bereits bezahlter Gutscheine. Bei Reservierungen über einen Broker hat der Vermieter das Recht, den Kunden in Regress zu nehmen, falls der Broker dem Vermieter den Mietbetrag nicht innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsende bezahlt. Es ist nicht gestattet, eine eigene Versicherung des Kunden als Ersatz für die vom Vermieter angebotene Versicherung zur Deckung von Schäden oder Diebstahl des Fahrzeugs vorzulegen. Es dürfen höchstens zwei Verträge gleichzeitig auf denselben Namen abgeschlossen werden, wobei beim zweiten Vertrag der Zusatzfahrer kostenpflichtig hinzuzubuchen ist.

1.1. ÜBERNAHME UND RÜCKGABE DES FAHRZEUGS
Erscheint der Kunde mehr als zwei Stunden nach der im Voucher angegebenen Abholzeit, ohne den Vermieter vorher darüber zu informieren, kann das Fahrzeug nicht mehr verfügbar sein, und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei Unterzeichnung des Mietvertrags ist der Kunde verpflichtet, eine Kaution zu hinterlegen, deren Betrag im Mietvertrag angegeben und dem Kunden vor der Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht wird. Der Betrag wird dem Kunden zurückerstattet, sofern das Fahrzeug bei der Rückgabe vollständig und unbeschädigt ist und alle Teile sowie Zubehör vorhanden sind. Überschreitet die Mietdauer 21 Tage, ist der Vermieter berechtigt, die abgelaufene Vorautorisierung der Kreditkarte zu erneuern. Für jegliche Schäden am Fahrzeug, an Teilen oder Zubehör, sei es durch einen Unfall mit oder ohne Beteiligung anderer Fahrzeuge, sowie bei Diebstahl oder Brand (vollständig oder teilweise) oder bei verdeckten Schäden, ist der Vermieter berechtigt, dem Kunden einen Betrag entsprechend der Höhe des entstandenen Schadens endgültig zu belasten.
Die auf der Kreditkarte des Kunden blockierte Kaution wird freigegeben, sobald festgestellt wurde, dass keine weiteren Kosten (z. B. für Schäden, fehlenden Kraftstoff, Betankungsservice, zusätzliche Miettage, technische Ausfallzeiten usw.) zu berechnen sind.
Die Rückbuchung des Betrags auf das Konto des Kunden erfolgt innerhalb von etwa 20 Werktagen, abhängig von den interbanklichen Bearbeitungszeiten und nicht vom Vermieter.
Der Kunde bleibt jedoch verantwortlich für verdeckte Schäden (z. B. mechanische Schäden am Motor oder an anderen Fahrzeugteilen wie Federung, Stoßdämpfer sowie Schäden gemäß Art. 5.2 dieses Vertrags), die innerhalb von 72 Stunden nach der Rückgabe festgestellt werden. In solchen Fällen wird der Vermieter den Kunden nach der ersten Schadensmeldung über die Höhe der Kosten informieren, sobald der Kostenvoranschlag der autorisierten Werkstatt vorliegt.
Die Mietdauer darf höchstens 29 Tage betragen (Kurzzeitmiete). Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Kunde das gemietete Fahrzeug zurückgeben und einen neuen Mietvertrag für ein anderes Fahrzeug mit einer neuen Kaution abschließen, sofern er die Miete fortsetzen möchte.
Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann als unrechtmäßige Zurückhaltung des Fahrzeugs gewertet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den zuständigen Behörden gemeldet werden (siehe Art. 7.2).

1.1.1 FAHRZEUGÜBERGABE
Der Vermieter übergibt dem Kunden ein Fahrzeug in einwandfreiem Zustand, vollständig ausgestattet mit allen gesetzlich vorgeschriebenen und nutzungsrelevanten Bordausstattungen, einschließlich: Warndreieck, Werkzeug, Warnweste, Ersatzrad oder Notrad oder Reifenreparaturset, Versicherungszertifikat und -kennzeichen, Grüne Versicherungskarte sowie sämtlichem Zubehör, das im Formular Check-out/in aufgeführt ist. Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) befindet sich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in beglaubigter Kopie im Fahrzeug. Das übergebene Fahrzeug kann vom ursprünglich gebuchten Fahrzeug in Marke, Modell, Farbe oder Ausstattung abweichen, gehört jedoch zu einer gleichen Fahrzeuggruppe mit vergleichbaren technischen Merkmalen und Abmessungen. Der Zustand des Fahrzeugs wird im Mietvertrag unter dem Punkt „Fahrzeugübergabe“ oder im beigefügten Formular „Check-out/in“ dokumentiert. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Zustand bei Übernahme zu überprüfen und das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle bereits vorhandene Schäden vor Fahrtantritt unserem Personal nachzuweisen und mitzuteilen (mittels Fotos und/oder Videos, die auf dem Gelände des Vermieters aufgenommen werden), und deren Eintragung im Check-out-Formular zu verlangen, damit diese Schäden bei der Rückgabe nicht ihm zugerechnet werden. Benötigt der Kunde während der Mietdauer Ölnachfüllung, AdBlue oder sonstige kleinere Wartungsarbeiten, so müssen diese schriftlich per E-Mail an die in der Kopfzeile angegebene Adresse angefragt und vorab genehmigt werden. Vorab genehmigte Beträge werden dem Kunden nur gegen Vorlage einer auf Italy Car Rent S.r.l. ausgestellten Rechnung erstattet: Italy Car Rent S.r.l. – Via Provinciale 77/A – 90044 Carini (PA) – MwSt.-Nr. 05952850823 – SUBM70N – Die Erstattung von Reparatur- und/oder Reifenersatzkosten erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer auf Italy Car Rent S.r.l. ausgestellten Rechnung (siehe obige Angaben) und nur, wenn der Kunde eine der folgenden Zusatzversicherungen abgeschlossen hat: KCDW (Kasko-Schadendeckung), ITALY CAR ZERO PENSIERI oder SKPLUS (Super Kasko Plus). Im Falle einer Panne (Breakdown) werden Taxikosten nur dann erstattet, wenn der Kunde die Zusatzversicherung „Italy Car Zero Pensieri“ abgeschlossen hat, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentrale und gegen Vorlage einer auf Italy Car Rent S.r.l. ausgestellten Rechnung.

1.1.2 RÜCKGABE DES FAHRZEUGS
Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand, in dem er es gemietet hat – mit allen Borddokumenten und Zubehörteilen – am im Vertrag angegebenen Ort, Datum und zur festgelegten Uhrzeit zurückzugeben. Bei der Rückgabe überprüft der Vermieter das Fahrzeug, nachdem der Kunde die Fahrzeugschlüssel übergeben hat, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass die Überprüfung in seiner Anwesenheit erfolgt. In diesem Fall hat der Kunde zu warten, bis das Personal des Vermieters zur Fahrzeugkontrolle zur Verfügung steht. Verzichtet der Kunde bei der Rückgabe darauf, den Zustand des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Personal des Vermieters zu überprüfen, so erklärt er sich damit einverstanden, dass die Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt in seiner Abwesenheit durchgeführt wird und dass er die dabei festgestellten Ergebnisse als verbindlich anerkennt. Das Fehlen der Unterschrift im Abschnitt „Rückgabe des Fahrzeugs“ des Mietvertrags oder im beigefügten Formular „Check-out/in“ gilt als stillschweigende Anerkennung der vom Vermieter vorgenommenen Fahrzeugüberprüfung. Das Fahrzeug ist während der regulären Öffnungszeiten an der im Vertrag angegebenen Vermietstation des Vermieters und ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen oder an einem vom Personal benannten Ort zurückzugeben. Gibt der Kunde das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurück, bleibt er für die Mietkosten bis zur tatsächlichen Übernahme durch das Stationspersonal des Vermieters verantwortlich. Etwaige Schäden, die am Fahrzeug festgestellt werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Im Falle einer Rückgabe oder Abholung an einem anderen als dem vereinbarten Ort ist der Kunde verpflichtet, für die Abholung des Fahrzeugs durch den Vermieter 3,00 € pro Kilometer zu zahlen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Entfernung zwischen der Abholstation (oder dem Ort, an dem das Fahrzeug übernommen wurde) und dem tatsächlichen Standort des Fahrzeugs. Kann das Fahrzeug nicht auf den vorgesehenen Parkflächen des Vermieters abgestellt werden, so muss der Kunde die Fahrzeugschlüssel im Vermietungsbüro oder an einem vom Personal angegebenen Ort abgeben und den genauen Standort des Fahrzeugs mitteilen. Wurde zwischen Vermieter und Kunde vereinbart, dass das Fahrzeug an einem anderen Ort als der Mietstation des Vermieters zurückgegeben oder abgeholt werden darf, bleibt der Kunde bis zur tatsächlichen Rücknahme durch den Vermieter für das Fahrzeug verantwortlich. Stellt der Kunde das Fahrzeug versehentlich auf einem kostenpflichtigen Parkplatz ab, so werden ihm die Parkgebühren sowie die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, eine angemessene zusätzliche Gebühr zu erheben, wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe mehr als die übliche Reinigung oder Wartung erfordert, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen – beispielsweise eine zusätzliche Fahrzeugwäsche (30 €) im Falle übermäßiger Verschmutzung. Jede vom Kunden gewünschte Zusatzleistung oder zusätzliches Zubehör (z. B. Schneeketten, Kindersitz, zweiter Fahrer, Zustellung und Abholung, Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten) führt zu einem Aufpreis gemäß den jeweils gültigen Tarifen. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs vor dem im Vertrag vereinbarten Rückgabedatum – aus Gründen, die nicht dem Vermieter zuzuschreiben sind – erfolgt keine Rückerstattung für nicht genutzte Miettage oder Zusatzleistungen.
Entscheidet der Kunde bei Vertragsunterzeichnung, aus persönlichen Gründen auf die Anmietung zu verzichten, werden bereits gezahlte oder vorautorisierte Beträge nicht erstattet.

1.1.3. NACHBELASTUNG (DELAYED CHARGE)
Gemäß den Bestimmungen der internationalen Finanz- und Kreditkartenorganisationen hinsichtlich der Zuweisung von Verantwortlichkeiten, werden dem Kunden alle Kosten in Rechnung gestellt, die zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe noch nicht bekannt waren, jedoch nachträglich festgestellt werden. Die Zustimmung zur Anwendung des Delayed Charge-Verfahrens ist im Mietvertrag ausdrücklich angegeben und vom Kunden unterzeichnet.
• Unter das Delayed Charge-Verfahren fallen insbesondere folgende Kosten: Strafzettel, Parkgebühren und Mautgebühren, Kraftstoffkosten und Betankungszuschläge (Refuelling Tax), zusätzliche Miettage, Schäden am Fahrzeug, Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Fahrzeugzubehör, Fahrzeugschlüsseln und/oder Kennzeichen.

2. AUTORISIERTER FAHRER UND ZUSÄTZLICHER FAHRER
Sowohl der Kunde als auch jeder autorisierte Fahrer des Mietfahrzeugs müssen die vom Vermieter verlangten Identifikations- und Qualifikationsformalitäten erfüllen. Im Falle einer Änderung des auf dem Voucher angegebenen Kundennamens wird eine Gebühr von 30 € erhoben. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Kunden oder einem vom Vermieter ausdrücklich autorisierten und im Mietvertrag eingetragenen Fahrer geführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht selbst zu führen oder zu benutzen und nicht zu gestatten oder zu dulden, dass andere Personen das Fahrzeug führen oder benutzen, zu einem anderen Zweck als dem in Punkt 3 vorgesehenen. Auch im Falle des Abschlusses einer der im Art. 4 genannten Zusatzversicherungen, haftet der Kunde in voller Höhe für sämtliche am Fahrzeug entstandenen Schäden, wenn diese durch eine nicht autorisierte Fahrt verursacht wurden. In einem solchen Fall verfallen sämtliche Selbstbeteiligungen und Haftungsbegrenzungen, und der Kunde haftet zusätzlich für alle vom Vermieter getragenen Kosten, wie etwa (nicht abschließend aufgezählt): Geldbußen, Verwaltungskosten, Kosten für die gerichtliche Verwahrung, Abschleppkosten usw. Liegt kein Schaden vor, das Fahrzeug wurde jedoch von einer nicht autorisierten Person geführt, so wird dem Kunden gemäß der Vertragsstrafe gemäß Art. 1382 ital. Zivilgesetzbuch (c.c.) ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem täglichen Tarif für einen zusätzlichen Fahrer, multipliziert mit der Gesamtzahl der Miettage, entspricht.

3. PFLICHTEN UND BEFUGNISSE DES MIETERS
Der Kunde darf das Fahrzeug nur unter den im Punkt 5.5 sowie im vorhergehenden Punkt 2 genannten Bedingungen führen und muss das Fahrzeug jederzeit verantwortungsbewusst benutzen. Verstößt der Kunde gegen diese Bedingungen, haftet er für den vollen Betrag sämtlicher Verluste und Kosten, die dem Vermieter im Falle von Schäden, Diebstahl, Verlust von Fahrzeugteilen oder Zubehör, Mietausfall, Abschlepp- und Lagerkosten entstehen.
Der entsprechende Schadenersatzbetrag wird gemäß Art. 1588 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) berechnet. In den oben genannten Fällen wird dem Kunden zusätzlich ein Betrag für die technische Ausfallzeit (Fermo tecnico) in Rechnung gestellt. Dieser wird nach den offiziell geltenden Tarifen bemessen und entspricht der Zeit, die für die Durchführung der Reparaturen und die Beschaffung der Ersatzteile erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, sicherzustellen, dass es verschlossen, geschützt und an einem sicheren Ort abgestellt ist, wenn es nicht benutzt wird, und sämtliche vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen zu aktivieren.
Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters zu warten oder zu reparieren. Der Vermieter haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber autorisierten Fahrern oder beförderten Dritten für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände, die während oder nach dem Mietzeitraum im Fahrzeug verbleiben.
Der Vermieter haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden an Personen oder Sachen des Kunden, der autorisierten Fahrer oder Dritter, die auf Unfälle infolge von Fabrikationsfehlern zurückzuführen sind. Gegenstände, die von wem auch immer im zurückgegebenen Fahrzeug zurückgelassen werden, gelten als aufgegeben; der Vermieter ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren oder zurückzugeben. Der Vermieter übernimmt keine Haftung im Falle von Tod oder Körperverletzung, die auf Handlungen oder Unterlassungen beruhen, oder für jegliche andere Haftung, sofern diese nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

4. ZUSATZVERSICHERUNGEN
4.1 Die Mietpreise beinhalten die Basisversicherung (RCA - Basic) mit Selbstbeteiligung bei Schäden (CDW) und Selbstbeteiligung bei Diebstahl (TP) in Höhe von € 1.500 bis € 3.000, abhängig von der Fahrzeugkategorie. Die Haftung des Mieters für den Verlust des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs infolge von Diebstahl, Diebstahlversuch, teilweisem oder vollständigem Brand ist somit auf die nicht eliminierbare Selbstbeteiligung begrenzt, deren Höchstbetrag zwischen € 1.500 und € 3.000 liegt. Dieser Betrag kann je nach kommerziellen Vereinbarungen zu Mietbeginn und der Kategorie des übergebenen Fahrzeugs variieren. **4.2** Der Mieter kann jede Art von Selbstbeteiligung im Falle von Schäden, Diebstahl (teilweise oder vollständig), Brand (teilweise oder vollständig), Vandalismus, Beschädigung von Schlössern, Vegetationsschäden, Reifen, Glas, Dach, Felgen, Radkappen, Scheinwerfern durch den Erwerb einer der folgenden Versicherungsarten ausschließen: Super Kasko Plus (SKPLUS) – deckt sowohl Schäden als auch Diebstahl ab; Italy Car Zero Pensieri (ICRZ) – umfasst die Super Kasko Plus-Versicherung, den erweiterten Pannenhilfsdienst und die PAI-Versicherung (Insassenunfallversicherung). Alternativ kann der Kunde nur die Schadens-Selbstbeteiligung oder nur die Diebstahl-Selbstbeteiligung ausschließen, indem er die Versicherung KCDW (Kasko Danni) oder KTDW (Kasko Furto) direkt am Mietschalter erwirbt. **4.3** Alle Versicherungsarten können Einschränkungen und Ausschlüsse enthalten, die in den Punkten 5 bis 5.7 sowie 4.4 und 4.5 angegeben sind. **4.4** Die Haftung des Kunden kann nicht ausgeschlossen werden im Falle von: Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel (einschließlich Wasserschäden), Warnweste, Warndreieck, Fehlbetankung, Verlust oder Beschädigung des Kennzeichens, Schäden an Innenraumteilen, Polsterung, Zubehör, mechanischen Komponenten oder am Unterboden. In diesen Fällen werden dem Kunden die Reparatur- und/oder Ersatzkosten in Rechnung gestellt, auch wenn er eine der Zusatzversicherungen SKPLUS, ICRZ, KCDW oder KTDW abgeschlossen hat, einschließlich der Kosten für technischen Stillstand, Pannenhilfe und Fahrzeugrückführung, soweit erforderlich. **4.5** Bei mechanischen Schäden (auch infolge von Fehlbetankung, Verkehrsunfall – auch selbstverschuldet – oder unsachgemäßer Nutzung des Fahrzeugs) haftet der Kunde – unabhängig davon, ob eine der Zusatzversicherungen KCDW, SKPLUS oder ICRZ abgeschlossen wurde – für den Schadenswert, der die in Art. 4.1 angegebene Selbstbeteiligung übersteigt. **4.6** Um Fahrzeuge von Italy Car Rent in allen Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich zu führen, ist der Erwerb des Zusatzpakets „Cross-Border“ am Mietschalter bei Fahrzeugübernahme verpflichtend.
Dieses Paket ermöglicht die Anwendung der Selbstbeteiligungsreduzierung oder -abschaffung (unter Berücksichtigung der in den Punkten 4.4 und 4.5 genannten Fälle) sowie die Inanspruchnahme der Pannenhilfe im Falle einer Fahrzeugpanne innerhalb der EU-Länder. Falls der Kunde ohne vorherige Mitteilung an die Mietstation ins Ausland fährt und das Cross-Border-Paket nicht erworben hat, sind die Versicherungsleistungen und die Pannenhilfe (Kasko Plus, Italy Car Zero Pensieri, KCDW und KTDW) nicht mehr gültig, und der Kunde haftet für den vollen Schadenbetrag, auch über die Selbstbeteiligung hinaus, im Falle von Unfällen, Schäden, Diebstahl, technischem Stillstand oder Rückführungskosten. Teilt der Kunde mit, dass er ins Ausland reisen möchte, und verweigert den Erwerb des Cross-Border-Zusatzes, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag nicht abzuschließen.

5. BESCHÄDIGUNG UND VERLUST DER FAHRZEUGSCHLÜSSEL UND -KENNZEICHEN
Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, auch wenn diese im Fahrzeug zurückgelassen wurden, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Kosten für die Öffnung und Bergung des Fahrzeugs, die Herstellung neuer Schlüssel sowie die Kosten gemäß den jeweils geltenden offiziellen Tarifen für die Dauer der Reparatur und Ersatzbeschaffung (entgangener Gewinn aufgrund technischer Stillstandszeit) zu tragen. Die Kosten der Schadensschätzung gehen in jedem Fall ausschließlich zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt der Mieter im Falle von Verlust, Diebstahl oder erheblicher Beschädigung des Kennzeichens, die eine Neuzulassung des Fahrzeugs erforderlich machen, sämtliche damit verbundenen Kosten — unabhängig von der Selbstbeteiligung oder etwaigen abgeschlossenen Zusatzversicherungen. Auch hier werden dem Kunden die Tage des technischen Stillstands gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

5.1 SCHÄDEN DURCH VANDALISMUS
Der Mieter haftet für alle Schäden infolge von Vandalismus, es sei denn, er hat eine der Zusatzversicherungen SKPLUS, ICRZ oder KCDW abgeschlossen und eine ordnungsgemäße Anzeige bei den Behörden erstattet. Unterbleibt eine solche Anzeige, wird dem Kunden der volle Schadenbetrag sowie der technische Stillstand in Rechnung gestellt, auch wenn eine der vorgenannten Versicherungen abgeschlossen wurde.

5.2 MECHANISCHE SCHÄDEN – UNTERBODEN – INNENTEILE UND FALSCHE BETANKUNG
Im Falle von Schäden an mechanischen Teilen, dem Unterboden oder dem Innenraum (einschließlich Polsterung) sowie bei Falschbetankung haftet der Kunde — innerhalb von 72 Stunden nach Rückgabe des Fahrzeugs — für sämtliche Schäden und Kosten der Bergung, einschließlich der Kosten für technischen Stillstand, und zwar auch über die Selbstbeteiligung hinaus, selbst wenn er eine SKPLUS-, ICRZ- oder KCDW-Versicherung abgeschlossen hat. Bis zur Vorlage des Werkstattberichts kann der Vermieter die Hinterlegung einer neuen Kaution verlangen.

5.3 VORSATZ, FAHRLÄSSIGKEIT ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT
Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind, oder wenn eine Haftung des Kunden sowie ein unsachgemäßer Gebrauch des Fahrzeugs festgestellt wird, erlischt jeglicher Versicherungsschutz (SKPLUS, ICRZ, KCDW, KTDW). Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter den vollen Schadenbetrag, einschließlich der technischen Stillstandszeit, über die Selbstbeteiligung hinaus, zu ersetzen.

5.4 UNSACHGEMÄSSER UND/ODER MISSBRÄUCHLICHER GEBRAUCH DES MIETFahrzeugs
Wenn festgestellt wird, dass der Kunde das Fahrzeug nicht vertragsgemäß benutzt hat, ist er verpflichtet, dem Vermieter den vollen Schadenbetrag zu erstatten, einschließlich der technischen Stillstandszeit, auch wenn er eine der Zusatzversicherungen (SKPLUS, ICRZ, KCDW, KTDW) abgeschlossen hat.

5.5 NUTZUNG DES FAHRZEUGS
Die Nutzung des Fahrzeugs ist in folgenden Fällen verboten: **5.5.1** zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur Weitervermietung; **5.5.2** zum Transport von Waren gegen Entgelt (außer bei Transportern, die dafür vorgesehen sind); **5.5.3** zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Anhänger oder Gegenstände; **5.5.4** außerhalb öffentlicher Straßen, auf unbefestigten Wegen oder Straßen, die für das Fahrzeug ungeeignet sind; **5.5.5** bei Überladung oder nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung; **5.5.6** zum Transport von Gegenständen oder Substanzen, deren Zustand oder Geruch das Fahrzeug beschädigen oder die Wiedervermietung verzögern könnten; **5.5.7** zur Teilnahme an Rennen, Wettbewerben oder Fahrtests; **5.5.8** bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder sonstige Vorschriften; **5.5.9** zu illegalen Zwecken; **5.5.10** zur Befahrung gesperrter Bereiche; **5.5.11** als Fahrschulfahrzeug; **5.5.12** unter Verstoß gegen die gesetzlichen Führerscheinbestimmungen; **5.5.13** Der Kunde darf nur innerhalb Italiens fahren; die Fahrt ins Ausland erfordert eine ausdrückliche Genehmigung des Vermieters und den Erwerb des Cross-Border-Zusatzes; **5.5.14** Bei Fahrten in nicht genehmigte Länder trägt der Kunde die volle Verantwortung und alle Kosten für Fahrzeugrückholung, Schäden, Diebstähle oder erforderliche Bergungen gemäß Punkt 4.5; **5.5.15** Missbräuchliche Nutzung führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes (SKPLUS, ICRZ, KCDW, KTDW);
5.5.16 Rauchen im Fahrzeuginneren ist verboten. Der Kunde haftet für Brandflecken an der Polsterung (Kosten nach Bewertung). Bei Rauchgeruch oder übermäßiger Verschmutzung wird eine Reinigungsgebühr von € 60 für die Innenraumdesinfektion erhoben;
5.5.17 Das Führen des Fahrzeugs in betrunkenem oder bewusstseinsverändertem Zustand, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen psychoaktiven Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, ist strengstens untersagt.

5.6 BESCHÄDIGUNG DER SCHLÖSSER
Der Mieter haftet für alle Schäden an den Schlössern, es sei denn, er hat eine Zusatzversicherung SKPLUS, ICRZ oder KCDW abgeschlossen.
In jedem Fall muss der Kunde eine offizielle Anzeige bei den Behörden vorlegen; andernfalls wird der volle Schadenbetrag, einschließlich technischer Stillstandszeit, in Rechnung gestellt, selbst wenn eine der vorgenannten Versicherungen abgeschlossen wurde.

5.7 SCHÄDEN DURCH WETTEREREIGNISSE
Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug infolge von Witterungseinflüssen.
Durch den Abschluss der Versicherung SKPLUS, ICRZ oder KCDW werden nur Karosserieschäden abgedeckt

6. ABBUCHUNGEN UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN
Die im Vertrag aufgeführten Abrechnungen umfassen die Grundmiete (einschließlich unbegrenzter Kilometer, Mehrwertsteuer, KFZ-Steuern, Flughafengebühren und obligatorischer Basisversicherungen mit Selbstbeteiligung). Die Grundmiete wird für mindestens einen Miettag berechnet (24-Stunden-Zeitraum ab dem Tag und der Uhrzeit der Fahrzeugübergabe an den Kunden). Es wird eine maximale Toleranz von 59 Minuten gewährt; überschreitet die Rückgabe diese Toleranz, wird ein zusätzlicher Miettag gemäß den aktuellen Tarifen von Italy Car Rent berechnet.
Das gemietete Fahrzeug wird in der Regel vollgetankt oder voll aufgeladen übergeben.
Gibt der Kunde das Fahrzeug mit weniger Kraftstoff zurück, wird der fehlende Betrag mit € 2,80 pro Liter bzw. bei Elektrofahrzeugen mit € 1,00 zzgl. MwSt. pro Prozentpunkt ungenutzter Ladung berechnet. Es fallen zusätzliche Kosten für Optionen und Extra-Services an (z. B. zweiter Fahrer, Kindersitz, Schneeketten, Fahrzeugabholung außerhalb der Öffnungszeiten, € 60 für Abholung nach 23:00 Uhr – maximal 1 Stunde Wartezeit –, zusätzliche Versicherungen, One-Way-Miete).
Alle Kosten für Fahrzeugschäden beinhalten ebenfalls eine technische Stillstandsgebühr, d. h. einen Betrag, der nach den offiziell geltenden Tarifen berechnet wird, basierend auf der Zeit, die für die Reparatur und Ersatzteilbeschaffung erforderlich ist, als wäre das Fahrzeug während des Reparaturzeitraums weiterhin vermietet. Die Schadensbewertung erfolgt durch einen qualifizierten Techniker mittels Fahrzeug-Schadensbewertungssoftware, unter Anwendung von aktuellen Reparaturpreisen und Zeitvorgaben, die von der ANIA (Nationale Vereinigung der Versicherungsunternehmen) genehmigt sind, oder alternativ anhand der „Damage Table“ von Italy Car Rent, deren Preise auf Herstellerlistenwerten basieren und Arbeitskosten, Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten einschließen. Die Damage Table ist im Check-in/out-Formular integriert und kann vom Kunden eingesehen werden. Im Falle eines Fahrzeugtauschs, wenn Selbstbeteiligungen zu Lasten des Kunden bestehen und der Schadenswert noch nicht bekannt ist, kann eine neue Kaution verlangt werden. Dies gilt auch, wenn der Schadenswert für mechanische Schäden, die nicht durch die erworbenen Zusatzversicherungen abgedeckt sind, nicht sofort festgestellt werden kann.

7. DIEBSTAHL – BRAND – SCHÄDEN
Der Kunde ist verpflichtet, möglichst umgehend jeden Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs den zuständigen Behörden sowie dem Vermieter innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis oder der Entdeckung des Ereignisses zu melden. Benötigt der Kunde ein Ersatzfahrzeug, ist ein neuer Mietvertrag abzuschließen, wobei obligatorisch eine Kautionsblockierung auf einer namentlich ausgestellten Kreditkarte zur Absicherung der Selbstbeteiligung erfolgt. Ein Abschluss zusätzlicher Versicherungen ist hierbei nicht möglich. Der Vermieter hat das Recht, die Fortsetzung des bestehenden Vertrages oder den Abschluss eines neuen Vertrages zu verweigern, wenn Diebstahl, Brand, Schadenfall oder Fahrzeugstillstand einen wichtigen Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses darstellen. In den vorgenannten Fällen, wenn der Kunde und/oder der Vermieter den Mietvertrag nicht fortführen und einen neuen Vertrag abschließen, besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung für nicht genutzte Miettage.
Bei Anwendung der Selbstbeteiligung bei Diebstahl, ohne Abschluss von Zusatzversicherungen, wird die Selbstbeteiligung auch im Falle der Wiederauffindung des Fahrzeugs einbehalten und als entgangener Gewinn der Gesellschaft verrechnet. Im Falle von Todesfällen, Personenschäden oder Sach- und/oder Vermögensschäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs verursacht werden und eine Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Kunden oder einen autorisierten Fahrer darstellen, oder bei sonstiger Fahrlässigkeit, verpflichtet sich der Kunde in jedem Fall, dem Vermieter alle Beträge zu erstatten, die dieser an die Versicherungsgesellschaften zu zahlen hat.

7.1 DIEBSTAHL / BRAND
Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Diebstahls oder vollständigen oder teilweisen Brandes des Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter das Original der bei den zuständigen Behörden eingereichten Diebstahl-/Brandanzeige sowie eine schriftliche eigene Erklärung des Vorfalls innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis oder seiner Entdeckung vorzulegen.
Wenn der Vermieter innerhalb von 24 Stunden das Original der Anzeige zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln erhält, wird der Vertrag mit dem Datum der Diebstahlanzeige abgeschlossen. Nach Ablauf von 24 Stunden, ohne dass die Anzeige und die Fahrzeugschlüssel eingegangen sind, bleibt der Vertrag offen und die Miettage werden dem Kunden bis zur Übermittlung des Originals der Anzeige und der Schlüssel in Rechnung gestellt. Kommt der Kunde nicht innerhalb von 72 Stunden nach dem gemeldeten Diebstahl der Pflicht zur Übergabe der Anzeige und der Fahrzeugschlüssel nach, wird dem Kunden eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes des Fahrzeugs (Eurotax Gelb) zum Zeitpunkt des Diebstahls berechnet. Unterbleibt die Übergabe der Anzeige und der Schlüssel innerhalb von 72 Stunden, wird der Vermieter formell Strafanzeige wegen unrechtmäßiger Aneignung bei den zuständigen Behörden einreichen.

7.2 UNRECHTMÄSSIGE ANEIGNUNG
Eine unrechtmäßige Aneignung (§ 646 StGB) liegt vor, wenn der Kunde das Fahrzeug nicht zum vertraglich vereinbarten Datum zurückgibt, ohne vorher beim Vermieter eine Verlängerung des Mietvertrags für weitere Tage (max. 29 Tage ab Beginn der Miete) unter Zahlung der zusätzlichen Mietkosten zu beantragen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, als Schadensersatz für entgangenen Gewinn, entstehenden Schaden und eventuelle Zusatzkosten zu zahlen: den Marktwert des Fahrzeugs, die Kosten der nicht genutzten Miettage sowie die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug wiedergefunden, bleibt die Vertragsstrafe für entgangenen Gewinn, Schadensersatz und Kosten zu Lasten des Kunden.

7.3 UNFALL
Der Kunde ist verpflichtet, jedes Straßenverkehrsunfallereignis, selbstverschuldeten Schaden oder sonstige Beschädigungen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis oder seiner Entdeckung zu melden. Der Kunde darf keine Ansprüche abwickeln oder Verzichtserklärungen unterzeichnen; er muss die Nummernschilder aller beteiligten Fahrzeuge, sowie, falls möglich, Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen sowie weitere relevante Informationen zur Schadensbearbeitung dokumentieren. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Vermieter und der Versicherungsgesellschaft in jeder Untersuchung oder rechtlichen Folge zu kooperieren. Die Schadensbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Artikel 5.3, 5.4 und 5.5 dieses Vertrags.

7.3.1 VERFAHREN BEI UNFALL
Im Falle eines Unfalls hat der Kunde:
A) Den Vermieter sofort zu informieren (E-Mail, PEC, WhatsApp oder anderes Kommunikationsmittel) und innerhalb von 24 Stunden einen detaillierten Bericht gemäß dem im Fahrzeug vorhandenen Formular zu übermitteln; **B)** Die gegenseitige Unfallaufnahme (CAI) vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und ggf. von der Gegenpartei unterzeichnen zu lassen, Namen, Adressen und Telefonnummern der Beteiligten und Zeugen, Kennzeichen aller weiteren Fahrzeuge sowie Versicherungsdaten und Eigentümerinformationen zu dokumentieren; **C)** Dem Vermieter alle weiteren nützlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; **D)** Den Anweisungen des Vermieters bezüglich Aufbewahrung und Reparatur des Fahrzeugs Folge zu leisten.
Kommt der Kunde diesen Punkten nicht nach, haftet er für den gesamten Fahrzeugschaden, inklusive Stillstandskosten, und verliert den Versicherungsschutz sowie die Selbstbeteiligungslimits.

7.3.2 POTENZIELL AKTIVER SCHADENFALL
Wenn der Kunde die gegengezeichnete Unfallaufnahme nicht vollständig vorlegt, oder die zuvor beschriebenen Informationspflichten und amtlichen Berichte nicht erfüllt, haftet der Kunde für alle entstandenen Schäden am Fahrzeug, unabhängig von Vertragsstrafen, Selbstbeteiligungslimits und Zusatzversicherungen (SKPLUS, ICRZ, KCDW). In einem potenziell aktiven Schadensfall wird dem Kunden vorsorglich ein Betrag basierend auf einer technischen Schadensbewertung in Rechnung gestellt, bis die Versicherung den Schaden begleicht. Diese Vorsorge kann durch Abschluss der Zusatzversicherungen SKPLUS, ICRZ oder KCDW abgedeckt werden, außer in den Ausschlussfällen der Artikel 5.2 bis 5.5. Die Kosten für die Versicherungsabwicklung in Höhe von € 100 trägt der Kunde (nicht erstattungsfähig). Der Kunde ist verpflichtet, jede Art von Schaden am Fahrzeug unverzüglich zu melden und eine detaillierte schriftliche Erklärung abzugeben. Unterbleibt dies, haftet der Kunde vollständig für den Schaden, inklusive Selbstbeteiligung und bis zur Höhe des Schadens, auch wenn eine Zusatzversicherung (SKPLUS, ICRZ oder KCDW) besteht. Zusätzlich werden Stillstandskosten entsprechend den offiziellen Tarifen berechnet, basierend auf der Zeit für Reparaturen und Ersatzteilbeschaffung, sowie eventuelle Rückführungskosten des beschädigten Fahrzeugs.

7.3.3 SELBSTVERSCHULDTER SCHADEN
Bei selbstverschuldetem Schaden am Fahrzeug muss das entsprechende Formular innerhalb von 48 Stunden ausgefüllt und unterschrieben beim Vermieter eingereicht werden. Unterbleibt die Meldung oder wird die Schadensursache nicht mitgeteilt, haftet der Kunde für den gesamten Fahrzeugschaden, einschließlich Selbstbeteiligung, Stillstandskosten und Rückführungskosten, unabhängig von Vertragsstrafen oder Zusatzversicherungen (SKPLUS, ICRZ, KCDW).

8. STRAFGEBÜHREN, MAUTEN UND VERKEHRSVERSTÖSSE
Der Kunde bleibt verantwortlich für alle Strafzettel, Mautgebühren und Verkehrsverstöße (StVO).
Für weitere Einzelheiten wird auf Anlage A verwiesen, die direkt vom Kunden unterzeichnet wurde

9. BESCHWERDEN
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nach geltendem Recht (ganz oder teilweise) für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar gehalten werden, so gilt diese Bestimmung oder der betreffende Teil davon als nicht Bestandteil dieses Vertrags. Der übrige Vertrag bleibt jedoch vollständig gültig und wirksam. Änderungen dieser Bedingungen sind nur mit Zustimmung der Italy Car Rent S.r.l. zulässig. Etwaige Beschwerden müssen schriftlich innerhalb von 60 Tagen nach Ende der Mietdauer an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: customercare@italycarrent.com. Nach Ablauf dieser Frist können Beschwerden nicht mehr berücksichtigt werden und werden archiviert.

10. ORTUNG / GPS-ÜBERWACHUNG
Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags ermächtigt der Kunde ausdrücklich und vorbehaltlos den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person, die korrekte Nutzung und den Betrieb des gemieteten Fahrzeugs ferngesteuert über Satellitenalarmsysteme zu überwachen.

11. ITALIENISCHE SPRACHE FÜR DIE VERTRAGSINTERPRETATION
Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen und der englischen Version dieses Vertrags haben die italienischen Bedingungen Vorrang, da sie den genauen Willen der Vertragsparteien ausdrücken.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
Dieser Vertrag unterliegt dem italienischen Recht. Mit Abschluss dieses Vertrags erklären der Vermieter und der Kunde, sich gegenseitig zu verpflichten, jede etwaige Streitigkeit einvernehmlich zu lösen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, vereinbaren der Vermieter und der Kunde bereits jetzt, dass jegliche Streitigkeit der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegt. Zuständiges Gericht ist das Tribunal von Palermo.

13. DATENSCHUTZHINWEIS FÜR KUNDEN
Die personenbezogenen Daten der Kunden werden von Italy Car Rent Srl gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 verarbeitet. Eine separate Kopie der Datenschutzbestimmungen wird bereitgestellt.

14. ORGANISATIONS-, MANAGEMENT- UND KONTROLLMODELL GEMÄSS D.LGS 231/2001 UND ETHIK-KODEX
Italy Car Rent Srl hat ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß D.lgs 231/2001 sowie einen Ethikkodex eingeführt, in dem die Grundsätze für die Geschäftstätigkeit dargelegt sind. Diese sind unter folgendem Link einsehbar: https://www.italycarrent.com/compliance/.
Der Kunde verpflichtet sich, die dort genannten Grundsätze einzuhalten, und ist sich der Konsequenzen bei deren Verletzung bewusst. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Zugang zum Mietservice bei unrichtigem Verhalten des Kunden, Vertragsverletzungen, illegalen Aktivitäten, Zahlungsverzug oder Betrugsversuchen einzuschränken oder zu verweigern. Diese Entscheidung wird nach sorgfältiger Bewertung durch das zuständige Personal getroffen und nicht durch automatisierte Prozesse bestimmt.

15. GENEHMIGUNG DER KLAUSELN GEMÄSS DEN ARTIKELN 1341 UND 1342 DES ZIVILGESETZBUCHES
Bezugnehmend auf den oben genannten Vertrag erklärt die Gesellschaft, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches, dass der Kunde anerkennt und bestätigt, das Dokument mit den Mietbedingungen und Vertragsklauseln sorgfältig geprüft und vollständig bewertet zu haben.
Mit der nachstehenden Unterschrift erklärt der Kunde daher ausdrücklich die Genehmigung aller Klauseln der Artikel 1 bis 14 der genannten Mietbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.